

99066008037000, 99066008037000

Insolvenzforderung feststellen lassen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/448860375/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066008037000, 99066008037000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzforderung feststellen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feststellung, Insolvenzforderung, Insolvenzmasse, Insolvenztabelle, Anmeldung, Beteiligung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_174.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_174.html
Teaser	Möchten Sie als Gläubiger an einem Insolvenzverfahren und an der Verteilung der Insolvenzmasse beteiligt werden, so muss Ihre angemeldete Forderung festgestellt werden.
Volltext	Die von den Insolvenzgläubigerinnen und -gläubigern angemeldeten Forderungen (siehe auch Text „Insolvenzforderungen“ bzw. Insolvenzforderungen anmelden) werden geprüft. Dies kann in einem sog. Prüfungstermin oder nach einem Prüfungstichtag in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. In der Regel können Sie diesen Termin oder diesen Stichtag dem Beschluss entnehmen, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Nachträgliche Prüfungstermine oder -stichtage – insbesondere für verspätet angemeldete Forderungen – werden durch gesonderte Beschlüsse des Insolvenzgerichts angeordnet. Wird eine Forderung nicht oder nur von der Schuldnerin oder vom Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt. Bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch der Schuldnerin oder des Schuldners die Feststellung der Forderung. Sieht ein Verfahrensbeteiligter eine angemeldete Forderung als falsch an und ist mit der beabsichtigten gerichtlichen Feststellung dieser Forderung zur Insolvenztabelle nicht einverstanden, so kann er Widerspruch gegen diese Forderung erheben (sog. „bestreiten“). Möchte ein Verfahrensbeteiligter eine zu prüfende Forderung bestreiten, so muss er den entsprechenden schriftlichen Widerspruch spätestens

Modul

Sachverhalt

zum Prüfungstermin bzw. Prüfungstichtag dem Insolvenzgericht vorlegen. Das Insolvenzgericht wird im Termin bzw. nach Ablauf des Prüfungstichtages die abgegebenen Erklärungen protokollieren.

Für eine Entscheidung, ob ein Widerspruch begründet ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig. Die Feststellung einer ganz oder teilweise bestrittenen Forderung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen. Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor, so ist es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuverfolgen. Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es der vermeintlichen Gläubigerin oder dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Die oder der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen sie/ihn erhoben wird.

Erforderliche Unterlagen

Keine

Voraussetzungen

Sie müssen Ihre Forderung wirksam gegenüber dem Insolvenzverwalter angemeldet haben.

Kosten

-
-
-

Verfahrensablauf

Insolvenzforderungen müssen Sie zunächst beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die fristgerecht angemeldeten Forderungen werden sodann geprüft. Dies kann in einem sog. Prüfungstermin oder nach einem Prüfungstichtag in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. In der Regel können Sie diesen Termin oder diesen Stichtag dem Beschluss entnehmen, mit dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Nachträgliche Prüfungstermine oder -stichtage – insbesondere für verspätet angemeldete Forderungen – werden durch gesonderte Beschlüsse des Insolvenzgerichts angeordnet (soweit im jeweiligen Einzelfall die notwendigen gesetzlichen

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen vorliegen).
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungsdauer ist abhängig vom konkreten Einzelfall. Die Tabelle muss innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin liegt, vorliegen.
Frist	Schriftlicher Widerspruch („Bestreiten“) muss spätestens zum Prüfungstermin bzw. Prüfungsstichtag dem Insolvenzgericht vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die festgestellten Forderungen kommen alle Rechtsbehelfe in Betracht, die gegen rechtskräftige Urteile möglich sind.
Kurztext	• Insolvenzforderung feststellen lassen • angemeldete Forderungen werden geprüft • Prüfung kann in sog. Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren erfolgen • bleibt Forderung unbestritten, gilt sie als festgestellt • Feststellung durch örtlich zuständiges Insolvenzgericht • Entscheidung, ob Widerspruch begründet ist, obliegt nicht dem Insolvenzgericht, sondern den allgemein zuständigen Gerichten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Have insolvency claim established, Insolvenzforderung feststellen lassen